STADT HEESSEN (WESTF.)

BEBAUUNGSPLAN NR. ~~35~~ FÜR DEN BEREICH 07.029 KAPPENBUSCH

FLUR 16

VEISTRASSE

MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE

aufgehoben siehe 1. Änderung

WOHNWEG -F-

WOHNWEG -G-

WOHNWEG -H-

WOHNWEG -J-

HABICHTSHÖHE

WOHNWEG -D-

FLUR 17

WOHNWEG -L-

WOHNWEG -M-

WOHNWEG -N-

WOHNWEG -O-

WOHNWEG -P-

STICHSTRASSE -R-

STICHSTRASSE -S-

PLANSTRASSE 164

WOHNWEG -C-

FLUR 23

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

§ 2 UND § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341)
VORSCHRIFTEN DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.6.1962 (BGBL I S. 429)
§ 4 UND § 28 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR N.R.W. VOM 28.10.1952 (GV NW S. 167)
§ 103 DER BAUORDNUNG FÜR N.R.W. VOM 25.6.1962 (GV NW S. 373) IN VERBINDUNG MIT
§ 4 DER 1. VERORDNG. Z. DURCHFÜHRG. D. BBAUG VOM 29.11.1960 (GV NW S. 433) UND
§ 9 (2) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341)

PLAN I GRUNDRISS M – 1 : 500

GEMÄSS DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBL I S. 21)

DER VORLIEGENDE BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS FOLGENDEN TEILEN PLAN I (GRUNDRISS)

ER HAT MIT ALLEN TEILEN SÄMTLICHEN BESCHLUSSFASSUNGEN DES RATES IM SINNE DER §§ 2 (6) UND 10 BBAUG ZUGRUNDE GELEGEN
DIE ZUSAMMENGEHÖRIGKEIT IST AUF DEN EINZELNEN TEILEN BEURKUNDET

DER STADTDIREKTOR HEESSEN, DEN

ÜBERSICHTSPLAN M - 1 : 10000

MIT GENEHMIGUNG DES LANDESVERMESSUNGSAMTES NORDRH.-WESTF. V. 31. MÄRZ 1959 (KONTROLL-NR. [illegible])

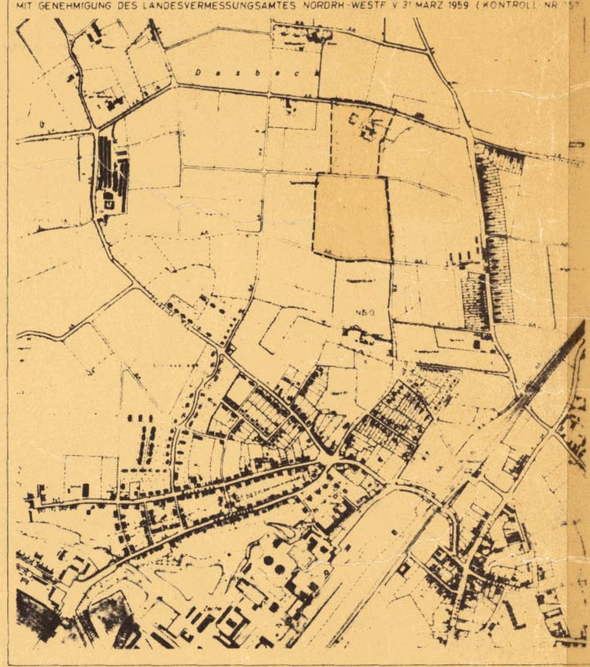

PLANUNG UND ENTWURF ANGEFERTIGT NACH KATASTERUNTERLAGEN UND FELDVERGLEICH

i.A. Fischer Grootes
REG. BAUMEISTER AD. DR.-ING. H. KNIPPING

Markus Knipping
ARCHITEKTURBÜRO DIPL.-ING. KNIPPING
58 HAGEN ROSENSTRASSE 82 TEL. 53674

PLAN 117/3b/I HAGEN, DEN 22.2.1967

P L A N U N T E R L A G E
DIE RICHTIGE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES WIRD HIERMIT BESCHEINIGT
~~KATASTERAMT~~ ~~KREISVERMESSUNGSAMT~~ ~~KREISBAUVERMESSUNGSRAT~~
Dipl.-Ing. Splenger ÖbF. bestr. Vermessungsingenieur
~~AHLEN~~ Recklinghausen, DEN 22.3.67

DER RAT DER STADT HEESSEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 10.9.67 BESCHLOSSEN, NACH § 2 (1) BBAUG FÜR DEN GEKENNZEICHNETEN BEREICH EINEN BEBAUUNGSPLAN IM SINNE DES § 30 IN VERBINDUNG MIT § 9 BBAUG AUFZUSTELLEN.
Heinrich Wirth Bürgermeister — Pflaumbaum Ratsmitglied — Schriftführer
HEESSEN, DEN 20.9.67

DER BESCHLUSS ÜBER DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE BEGRENZUNG SEINES GELTUNGSBEREICHES SIND NACH §§ 4 U. 37 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR N.W. ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER STADTDIREKTOR
HEESSEN, DEN 20.9.67

DER RAT DER STADT HEESSEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 22.2.67 / 19.6.67 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUFLEGUNG IM SINNE DES § 2 (6) BBAUG BESCHLOSSEN
~~DER STADTDIREKTOR~~ ~~BÜRGERMEISTER~~ ~~RATSMITGLIED~~ ~~SCHRIFTFÜHRER~~
HEESSEN, DEN 20.9.67

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HABEN NACH § 2 (6) BBAUG FÜR DIE DAUER EINES MONATS VOM 23.3.67 BIS EINSCHL. 12.4.67 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG SIND AM 2.3.67 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER STADTDIREKTOR
HEESSEN, DEN 20.9.67

DER RAT DER STADT HEESSEN HAT NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN IN SEINER SITZUNG AM 25.7.67 DEN BEBAUUNGSPLAN NACH § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
Heinrich Wirth Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer
HEESSEN, DEN 20.9.1967

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 BBAUG MIT VERFÜGUNG VOM 8.1.1968 AZ 34.3.-5203- GENEHMIGT WORDEN.
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
MÜNSTER, DEN 8.1.1968

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUFLEGUNG DES GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG SIND NACH § 12 BBAUG AM 23.1.1968 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER STADTDIREKTOR
HEESSEN, DEN

ABGEÄNDERTE BAUGRENZE UND FAHRBAHNBEGRENZUNG ENTSPRECHEND DEM BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 25.7.1967
BAUGRENZE
FAHRBAHN
DER STADTDIREKTOR
HEESSEN, DEN 20.9.1967

LEGENDE

IST IM VORLIEGENDEN BEBAUUNGSPLAN NICHT AUSGEWIESEN

FÜR BESTAND

- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- BEGRENZUNGSLINIE VERKEHRSFLÄCHE
- BEBAUUNG MIT EINTRAGUNG VON FIRSTRICHTUNG U. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

FÜR VORSCHLÄGE OHNE RECHTLICHE BINDUNGEN

- FLURSTÜCKSGRENZE
- BEBAUUNG ALS EINZELHAUS
- " ALS DOPPELHAUS
- " ALS HAUSGRUPPE

FÜR FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES VORLIEGENDEN BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
  - FÜR REINES WOHNGEBIET — WR
  - FÜR ALLGEMEINES WOHNGEBIET — WA
  - = ART BAULICHER NUTZUNG
- Z — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND / MAXIMAL — (II) / II
- GRZ — GRUNDFLÄCHENZAHL — 0.4
- GFZ — GESCHOSSFLÄCHENZAHL — (0.7)
- ~~BMZ~~ — BAUMASSENZAHL — ~~3.8~~
- = MASS BAULICHER NUTZUNG
- IN OFFENER BAUWEISE — o
- NUR EINZELHÄUSER UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- IN GESCHLOSSENER BAUWEISE — g
- = BAUWEISE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- VERKEHRSFLÄCHE
- P — PARKFLÄCHE
- St — FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE
- Ga — FLÄCHE FÜR GARAGEN
- EINFAHRT AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK
- FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN U. HAUPTABWASSERLEITUNGEN
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE
- BAUGRUNDSTÜCK FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN, DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
- FLÄCHE ODER BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF
- KIRCHE
- KINDERGARTEN
- GRÜNFLÄCHE
- KINDERSPIELPLATZ
- FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN

FÜR FESTSETZUNGEN NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN

A. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

Außenwände : Bei sichtbaren Kratzputz, Anstrich oder Verblendung. Bei Reihenbauvorhaben nur einheitliches Material. Bei Einzelbauvorhaben in Farbe und Material der Nachbarbebauung anzupassen.

Dachform : Bei eingeschossigen Wohngebäuden: Satteldach max. 35° Neigung oder Flachdach
Bei zweigeschossigen Wohngebäuden: Satteldach 35° Neigung
bei dreigeschossigen Wohngebäuden: Satteldach 45° Neigung
bei achtgeschossigen Wohngebäuden: Flachdach
bei Garagen : Flachdach
bei Läden : Flachdach

Dachdeckung : Bei Satteldächern von 30° Neigung : dunkelfarbige Dachziegel.
bei Satteldächern bis 20° Neigung : dunkelfarbiger Asbestzement.

Garagen : Bei Doppel- und Mehrfach-Garagen darf nur ein Material verwendet werden. Garagen in Fertigbauweise sind zulässig, sofern innerhalb eines Straßenzuges die Einheitlichkeit gewahrt wird.
Garagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

B. FESTSETZUNGEN ÜBER SONSTIGE ANLAGEN

Einzelantennen über der Dachhaut sind unzulässig.
Freileitungen jeglicher Art sind unzulässig.

C. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE GESTALTUNG VON GRÜNANLAGEN

Fußwege : Die 4,00 m breiten Wohnwege sind in 2,00 m Breite zu plattieren, die restliche Breite von 2,00 m ist als Rasenstreifen auszubilden. Bepflanzung unzulässig.

Vorgärten : Einfriedigungen unzulässig. Einheitliche gärtnerische Gestaltung in Form von Rasen und Anpflanzung von Blumen, Ziersträuchern und Blumen.

Hausgärten : Einfriedigung mit 0,80 m hohem Maschendrahtzaun an Stahlrohren ohne Sockel in Verbindung mit für jede Hauszeile einheitlichen 0,80 m hohen Hecken.